

## ANLAGE ZUM INFORMATIONSBLATT

### GAKV FÜR NICHT LEITENDE ANGESTELLTE VON VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

(Sektor Verschiedene)

+++

Das vorliegende Dokument ergänzt den Inhalt des Informationsblattes, insbesondere des Überblicks und ist wesentlicher Bestandteil davon. Es wurde verfasst, um die Typologien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einfacher festzustellen, die zu den Nutznießern des Rentenfonds Laborfonds zählen und die Quantifizierung der Beitragszahlung sowie die entsprechenden Einzahlungsmodalitäten in den Fonds zu erläutern.

#### Potenzielle Mitglieder

Dem Fonds können alle nicht leitenden Angestellten beitreten.

#### Beitragszahlung

Laut Art. 8 des Statuts des Zusatzrentenfonds Laborfonds kann die Finanzierung des Fonds durch die Einzahlung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge und durch die Einzahlung der anreifenden Abfertigung oder nur durch Einzahlung der anreifenden Abfertigung (eventuell auch durch stillschweigende Zustimmung) erfolgen.

Der Mindestbeitrag des beigetretenen Arbeitnehmers und des Arbeitgebers wird durch die Gründungsquellen nach den Kriterien festgelegt, die in Art. 8, Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 in geltender Fassung vorgesehen sind.

	Abfertigungsanteil	Beitrag <sup>1</sup>		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer <sup>2</sup>	Arbeitgeber <sup>5</sup>	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	-	2%	Die Beiträge sind ab dem ersten Folgemonat nach dem Fondsbeitritt vierteljährlich zu zahlen
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ teilweiser Zuweisung der anreifenden Abfertigung	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100% <sup>3</sup>	0,75%	2%	
+ vollständiger Zuweisung der anreifenden Abfertigung	100%	-	2%	
+ fehlender Zuweisung der anreifenden Abfertigung	- <sup>4</sup>	1%	2%	

Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind  
Eingetragen im Album der Rentenfonds unter Nummer 93

1. Im Sinne des Art. 86 und des Anhangs Nr. 13 des Kollektivvertrags für die nicht leitenden Angestellten der Versicherungsbranche muss für die Bestimmung der Jahresentlohnung, auf die der Fondsbeitrag berechnet wird, ausschließlich der Jahresbetrag herangezogen werden, der zum Zeitpunkt der Beitragszahlung laut geltender Gehaltstabelle für die betreffende Beschäftigtenklasse in der jeweiligen Gehaltsebene vorgesehen ist, in die der/die betreffende Arbeitnehmer/in eingestuft ist. Ebenfalls berücksichtigt werden muss die Amtszulage für Funktionäre, wenn es sich um Verwaltungspersonal oder um das in Teil III der Sonderregelung beschriebene Personal handelt. Für Versicherungsakquisiteure gilt der Jahresbetrag, der in der Bezügetabelle für die einzelnen Klassen und Gehaltsebenen ausgewiesen ist. Für die Versicherungsakquisiteure wird der Fondsbeitrag auch auf den unter lit. b) des Art. 153 des Kollektivvertrags vorgesehenen Anteil der Provisionsbezüge berechnet, die im Kalenderjahr vor dem Einzahlungsjahr ausgezahlt wurden. Für das in Abschnitt II des Teils III der Sonderregelung beschriebene Personal wird der Fondsbeitrag auch auf die Provisionsbezüge berechnet, die im Kalenderjahr vor dem Einzahlungsjahr ausgezahlt wurden. Für das Einstellungsjahr wird für jeden vollen Dienstmonat ein Anteil von einem Zwölftel eingezahlt; als voller Monat angerechnet werden Zeiträume ab 15 und mehr geleisteten Arbeitstagen. (Soweit betrieblich nicht anders geregelt, erfolgt die Beitragseinzahlung am 1. Jänner des Folgejahres und wird auf die zum betreffenden 1. Jänner geltenden Gehaltsbestandteile berechnet.) Für das Jahr, in dem das Arbeitsverhältnis endet, wird für jeden vollen Dienstmonat ein Anteil von einem Zwölftel eingezahlt; als voller Monat angerechnet werden Zeiträume ab 15 und mehr geleisteten Arbeitstagen. (Soweit betrieblich nicht anders geregelt, werden die eventuell ab dem 1. Jänner zuviel eingezahlten Beitragsanteile vom Unternehmen über die Bezüge gutgeschrieben, auf die der Arbeitnehmer auf jeden Fall bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch hat.)
2. Mindestbetrag, damit der Arbeitnehmer Anspruch auf den Arbeitgeberbeitragsanteil hat. Der Arbeitnehmerbeitragsanteil kann erhöht oder vermindert werden; diese Änderung muss dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mitgeteilt werden und gilt ab dem 1. Jänner des Folgejahres. Das Mitglied kann seinen Beitragsanteil ändern; er kann zwischen folgenden Prozentsätzen der wie unter Punkt 1 definierten Entlohnung wählen: 0,75%; 1%; 2% 3%; 4%, 5%, 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.
3. Alternativ zu den Angaben in den Gründungsquellen kann das Mitglied auch einen höheren Anteil der anreifenden Abfertigung einzahlen. Diese Entscheidung ist unwiderruflich, die Einzahlung der Abfertigung an den Fonds kann nicht ausgesetzt werden.
4. Diese Option ist nur für die so genannten "alten Mitglieder von alten Fonds" vorgesehen; dabei handelt es sich um Personen, die bei Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 124 vom 21. April 1993 bereits in Zusatzrentenformen eingetragen waren, die bereits vor dem 15. November 1992 gegründet worden waren (Datum des Inkrafttretens des Ermächtigungsgesetzes Nr. 421 vom 23. Oktober 1992).
5. Art. 82 des Kollektivvertrags vom 6. Dezember 1994 und Absatz 1 des Punkts 4a) und die dazu gehörige Protokollanmerkung im Anhang Nr. 15 zum Kollektivvertrag enthalten zusammen zum letzten Mal auf nationaler Ebene Angaben zur Mindesthöhe des Arbeitgeberbeitragsanteils. Dieser wird mit Wirkung ab 1.1.1997 mit 2% festgelegt. In Art. 82 des genannten Kollektivvertrags wird für die künftige Festlegung des Arbeitgeberanteils allerdings auf die betriebliche Ebene verwiesen. Die Festlegung des Arbeitgeberanteils erfolgt in der Form und bis zu den Grenzen, die in Art. 85 des genannten Kollektivvertrags vorgesehen sind.
6. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es sich hier um 50% des Arbeitgeberanteils für Personen handelt, die die auflaufende Abfertigung im Betrieb weiterführen. Der Arbeitgeber kann für einen höheren Arbeitgeberanteil (siehe Punkt 5) optieren; in diesem Fall passt sich der Arbeitnehmeranteil automatisch an.